

INFOBULLETIN

AUGUST 2018 · NUMMER 52



Fachbeitrag

Vorkehrungen beim Ausfall von KMU-Inhaber und -Inhaberin

Infos aus der Treuhandpraxis

Aufgaben der Vorsorgebeauftragten

EU-Datenschutzverordnung

Rechtskraft von Steuerveranlagungen



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

EDITORIAL



Der schöne, trockene und heisse Sommer 2018 gehört bereits der Vergangenheit an und es war nicht einfach, für das Infobulletin Nr. 52 auch ein heisses und knackiges Thema zu finden. Mit dem Fachbeitrag «Vorkehrungen beim Ausfall von KMU-Inhaber und -Inhaberin» vermittelt diese Thematik auf den ersten Blick sicher kein «knackiges Thema».

Aber richtig heiss wird es erst dann, wenn ein KMU-Inhaber plötzlich ausfällt, sei es kurzfristig durch einen Unfall, längerfristig durch dauernde Handlungsunfähigkeit oder im schlimmsten Falle sogar infolge Ableben. Wenn in solchen Fällen keine Vorkehrungen getroffen worden sind und weder Mitarbeitende noch Familienmitglieder genau wissen, was zu tun ist, dann kann sehr schnell die Existenz des KMU-Unternehmens und im schlechteren Falle sogar noch die Existenz der Familie auf dem Spiel stehen.

Ziel diese Infobulletins ist, unsere Kunden zu sensibilisieren, Vorkehrungen für den Ablebensfall und bei Handlungsunfähigkeit zu treffen: durch Erstellen eines handschriftlichen Testaments, Abschluss von Vorsorgeaufträgen, Vollmachten etc. Die nebenstehende Traktandenliste (siehe Ziffer 1.1 «Fokus Vorsorge- und Nachfolgeregelung») verwenden wir seit Anfang 2018, sie richtet sich primär an Privatpersonen. Falls Vorsorgebeauftragte eingesetzt werden, so ist es für diese Personengruppe auch wichtig, zu wissen, welche Aufgaben die Vorsorgebeauftragten haben. Mit dieser Thematik befassen wir uns im Rahmen der Infos aus der Treuhandpraxis (siehe Ziffer 2.1 «Aufgaben der Vorsorgebeauftragten»). Der Fokus für den geschäftlichen Bereich eines KMU-Inhabers ist im Fachbeitrag (siehe Ziffer 3, hinten) beschrieben. Falls ein KMU-Unternehmen vorhanden ist, haben wir natürlich auch die zahlenmässigen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen, um bei plötzlichem Ausfall des KMU-Inhabers beratend zur Seite zu stehen, ob mit oder ohne schriftliche Regelungen, da wir bereits schon aus den Akten wie auch den persönlichen Gesprächen vertiefte Kenntnisse haben. Ebenfalls in den Infos aus der Treuhandpraxis zu finden ist die EU-Datenschutzverordnung. Seit sie am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, sind viele Privat- und Geschäftspersonen bei der Benutzung von privaten und geschäftlichen Notebooks überflutet worden. Vom Thema «Rechtskraft von Steueranmeldungen» sind praktisch alle Kunden betroffen, die eine Steuererklärung auszufüllen haben. Auch darüber gibt es Wissenswertes zu berichten.

In den letzten Infobulletins haben wir über zwei 25-Jahre-Jubiläen (von Peter Gugelmann und Magnus Fäh) berichtet. Es ist natürlich unser Bestreben, das Team immer wieder mit jungen, freundlichen und auch fachlich kompetenten Mitarbeitenden zu ergänzen. Chantal Bachmann ist bereits am 9. Mai 2018 zu uns gestossen und wird nebenstehend kurz vorgestellt.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und alles Gute.
Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

AUGUST 2018 · NUMMER 52

1	Aktuelles von Wegmann und Rekonta	S. 3
1.1	Fokus Vorsorge- und Nachfolgeregelung	S. 3
1.2	Porträt von Chantal Bachmann	S. 3
.....		
2	Infos aus der Treuhandpraxis	S. 4
2.1	Aufgaben der Vorsorgebeauftragten	S. 4
2.2	EU-Datenschutzverordnung	S. 9
2.3	Rechtskraft von Steueranmeldungen	S. 12
.....		
3	Vorkehrungen beim Ausfall von KMU-Inhaber und -Inhaberin	S. 16
3.1	Einleitung	S. 16
3.2	Ist-Analyse und Ausgangslage	S. 17
3.3	Regelungen und persönliche Wünsche	S. 18
3.4	Hinweise und Regelungen aus der Praxis	S. 20
3.5	Planungsinstrumente im Privatbereich	S. 24
3.6	Planungsinstrumente im Geschäftsbereich	S. 25
3.7	Zielformulierung und Umsetzung	S. 25
3.8	Zusammenfassung	S. 26
.....		

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten. Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

1 AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

1.1 Fokus Vorsorge- und Nachfolgeregelung

Seit Anfang 2018 fokussieren wir bei unseren Kunden das Thema Vorsorge- und Nachfolgeregelung mit einer einfachen, überschaubaren Traktandenliste, die wir unten stehend abbilden. Ziel ist es dabei, dass unsere Kunden wichtige Regelungen im Falle des Ablebens und der Handlungsunfähigkeit planen und direkt und ohne allzu grossen Aufwand umsetzen können. Wir haben seit Januar 2018 zahlreiche Vorsorgeaufträge abgeschlossen und auch viele Testamente mitgestaltet sowie Willensvollstrecker eingesetzt (meistens die Wegmann + Partner AG, die über viel Praxiserfahrung und Fachwissen zu diesen Themen verfügt).

1.2 Porträt von Chantal Bachmann

Am 9. Mai 2018 ist Chantal Bachmann zu unserem Team gestossen. Sie ersetzt Simeon Schmid, welcher per Ende Juli 2018 sein Arbeitsverhältnis beendet und eine neue berufliche Herausforderung angetreten hat. Frau Bachmann verfügt über eine langjährige Treuhanderschaft. Sie hat im August 2015 den Eidgenössischen Fachausweis für Treuhänder erfolgreich abgeschlossen und ist berufsbegleitend in Ausbildung zur Treuhandexpertin. Frau Bachmann hat sich rasch eingearbeitet und sich gut in unserem Team eingelebt. Ihre positive, unkomplizierte und zuvorkommende Art ist sowohl im Team wie auch bei unseren Kunden beliebt. Ihre Freizeit verbringt Frau Bachmann gerne mit sportlichen Aktivitäten wie Velofahren und Wandern. Wir freuen uns, Frau Bachmann zu unserem Team zählen zu dürfen und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg bei der Ausbildung.



Chantal Bachmann

Vorsorge- und Nachfolgeregelung für

Besprechung vom mit

1. Einleitung
 1.1 Zielsetzung: Gemäss persönlichen Wünschen, wichtige Regelungen umsetzen
 1.2 Zeitaufwand: Lieber Grundsatzregelungen mit wenig Zeitaufwand treffen als gar nichts vorkehren

	Beratungen:	Muster:
2. Familien- und Vermögensverhältnisse		
3. Regelungen und persönliche Wünsche		
3.1 Welche Regelungen bestehen bereits im Bereich Vorsorge- und Nachfolgeregelung?		
3.2 Was soll gemäss persönlichen Wünschen geregelt werden?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4. Hinweise aus der Praxis		
4.1 Letztwillige Verfügungen: Bestehen klare Regelungen oder die Gefahr, dass Erbstreitigkeiten entstehen? Ist ein Willensvollstrecker vorgesehen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4.2 Vorsorgeauftrag: Wer handelt bei dauernder Handlungsunfähigkeit, die KESB oder Familienmitglieder?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4.3 Patientenverfügungen: Wissen Familienmitglieder und Ärzte, was in einem medizinischen Notfall zu tun ist?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4.4 Vollmachten: Wer kann handeln, wenn man länger krank ist, bei Banken und Behörden?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4.5 Aufstellung über das Gesamtvermögen (unter Einbezug von Säulen 2 und 3, inkl. Hausrat): Sehr hilfreich für jede Art von Finanzplanung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4.6 Privates Budget: Besteht ein Bewusstsein, was jährlich eingenommen und ausgegeben wird und für was?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
5. Zielformulierungen und Umsetzung		

2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

- 2.1 Aufgaben der Vorsorgebeauftragten
- 2.2 EU-Datenschutzverordnung
- 2.3 Rechtskraft von Steuerveranlagungen



Regelungsbedarf bei Handlungsunfähigkeit (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 46 vom August 2015).

2.1 AUFGABEN DER VORSORGEBEAUFTRAGTEN

2.1.1 Die Praxis

- **Vorsorgeauftrag:** Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag – für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit – eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen. Der Vorsorgeauftrag kann für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie für die Vertretung im Rechtsverkehr, oder auch nur für gewisse Teilbereiche erteilt werden. Formell kann der Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben werden, mit Datum und Unterschrift, oder auch durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Wir empfehlen in der Regel die öffentliche Beurkundung, über den Vorsorgeauftrag haben wir in einem früheren Infobulletin berichtet.
- **Personensorge:** Diese beinhaltet alles, was mit der Persönlichkeit des Auftraggebers beziehungsweise der Auftraggeberin zusammenhängt, das kann zum Beispiel (im Sinne einer nicht umfassenden Aufzählung) sein:
 - Wohnen – alles, was damit zusammenhängt wie Abschluss und Kündigung des Mietvertrags
 - Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Haushalt- und Pflegepersonal
 - Sicherstellung eines geordneten Alltags
 - Veranlassung der notwendigen ärztlichen Massnahmen und Erteilung der dafür notwendigen Zustimmungen, zum Beispiel bei Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen, ärztlichen Eingriffen, insbesondere auch wenn Gefahr für Gesundheit und Leben des Auftraggebers besteht. Vorbehalten bleiben allerdings Patientenverfügungen, die separat verfasst werden können
- Entscheid über die Unterbringung des Auftraggebers in einem Spital, einer Klinik oder einem Heim (Alters- oder Pflegeheim) und Einleitung aller damit verbundenen Massnahmen wie Auflösung der Wohnung etc.
- Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers gegenüber Ärzten, Pflegepersonal, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen etc., vorbehalten bleiben wie erwähnt separate Patientenverfügungen
- Entgegennahme, Öffnen und Bearbeiten sämtlicher für den Auftraggeber bestimmte Post und weiteren Zusendungen
- Entscheid über die dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Informationsmittel (Fernseher, Radio, Zeitungen, Zeitschriften etc.) und Kommunikationsmittel (Telefon, Email etc.)
- **Vermögenssorge:** Damit wahrt die vorsorgebeauftragte Person die vermögensrechtlichen Interessen der urteilsunfähigen Person. Das kann im Sinne von Beispielen Folgendes umfassen:

Öffentliche Beurkundung

Vorsorgeauftrag

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Wiedikon-Zürich ist heute erschienen:

Herr, geb., von, wohnhaft in

und erklärt folgenden Vorsorgeauftrag mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung zu Protokoll:

1. Mit dem vorliegenden Vorsorgeauftrag möchte ich für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit meine Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr umfassend sicherstellen, und zwar so weit wie möglich, ohne dass es dafür behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen bedarf.
2. Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgende Personen mit meiner Personen- und Vermögensvorsorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:
 - a) Meine Ehegattin, geb., von, wohnhaft in
 - b) Meinen Sohn, geb., von, wohnhaft in (als Ersatzbeauftragter 1), er ist vorgesehen, wenn meine Ehegattin das Amt nicht antreten oder beenden sollte (egal aus welchen Gründen).
 - c) Meinen Sohn, geb., von, wohnhaft (als Ersatzbeauftragter 2), er ist vorgesehen, wenn meine Ehegattin und der Ersatzbeauftragte 1 das Amt nicht antreten oder beenden sollte (egal aus welchen Gründen).
 - d) Die Firma **Wegmann + Partner AG**, Treuhandgesellschaft, Seestrasse 357, 8038 Zürich (als Ersatzbeauftragte 3), sie ist vorgesehen, wenn meine Ehegattin und die Ersatzbeauftragten 1 und 2 das Amt nicht antreten oder beenden sollten (egal aus welchen Gründen).

- Prüfung von zahlungsamtlichen Forderungen sowie Einforderung aller Guthaben und Entgegennahme sämtlicher Zahlungen oder sonstiger Zuwendungen
- Verwaltung des gesamten Vermögens und Verfügungen darüber, insbesondere die Verwaltung und Verfügungen über sämtliche Bankkonti und Liegenschaften
- Ausfüllen, Unterzeichnen und Einreichen der Steuererklärungen sowie sämtliche damit zusammenhängenden Massnahmen, insbesondere Eingaben bei Steuer- und Steuerjustizbehörden
- Entgegennahme, Öffnen und Bearbeiten sämtlicher für den Auftraggeber bestimmte Post und weiteren Zusendungen
- Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch
- Der Beauftragte darf keine Vermögenswerte des Auftraggebers unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken (CHF 1000.00 bis CHF 5000.00) oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht (zum Beispiel freiwillige Verwandtenunterstützung)
- Einsetzung von Substituten. Der Beauftragte ist berechtigt, im Bereich von praktisch allen Rechtshandlungen Vertreter oder Substituten zu ernennen, dies ist in der Regel im Vorsorgeauftrag auch explizit erwähnt

- **Vertretung im Rechtsverkehr:** Die Vertretung im Rechtsverkehr gibt der beauftragten Person das Recht, die urteilsunfähige Person nach aussen, das heisst gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten zu vertreten. Dies kann unter anderem umfassen:
 - Vertretung des Auftraggebers vor Behörden, Gerichten, privaten Institutionen, Versicherungen und Sozialleistungsträgern, der Beizug von Rechtsvertretern ist erlaubt
 - Abschluss von Miet-, Versicherungs- und anderen Verträgen
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen im Bereich von Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - Vertretung in Grundstücksgeschäften, dies ist explizit in der Regel auch in den Vorsorgeaufträgen erwähnt und enthalten
 - Unternehmen: Hat die urteilsunfähige Person ein Unternehmen (egal, welche Rechtsform), so ist der Vorsorgeauftrag auch für diese Fälle ein geeignetes Instrument, im Falle der Urteilsunfähigkeit des Firmeninhabers tätig zu werden. Oftmals geht es zum Beispiel bei Inhabern von den eigenen Aktiengesellschaften darum, diese Personen an der Generalversammlung in der Funktion als Aktionär zu vertreten, der Vorsorgeauftrag kann entsprechende Weisungen enthalten, die für die Weiterführung des Unternehmens notwendig sind
- **Rechte und Pflichten:** Die beauftragte Person hat sich an die Weisungen im Vorsorgeauftrag zu halten, wobei viele Vorsorgeaufträge meistens eine Generalklausel enthalten («der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Hinsicht umfassend»). Der Vorsorgebeauftragte hat sich an die Weisungen im Vorsorgeauftrag zu halten und die Aufgaben mit Sorgfalt zu erledigen. Er muss jederzeit Rechenschaft über die Geschäftsführung ablegen können. Die Erfüllung der Aufgaben ist deshalb zu dokumentieren. Grundsätzlich muss der Vorsorgeauftrag persönlich ausgeführt werden, es ist aber erlaubt, für viele Aufgaben Vertreter und Hilfspersonen einzusetzen (zum Beispiel Vermögensverwalter bei der Bank, Steuerberater bei Steuererklärungen etc.).
- **Entschädigung für den Vorsorgebeauftragten:** Im Vorsorgeauftrag kann festgehalten werden, ob zugunsten der beauftragten Person eine Entschädigung geschuldet ist und wie hoch diese gegebenenfalls sein soll. Wird



die Höhe nicht explizit festgehalten, so liegt der Stundenaufwand in der Regel zwischen CHF 30.00 bis CHF 120.00 pro Stunde für Privatpersonen. Es ist aber empfohlen, ein Journal und Stundenrapport über die Tätigkeiten zu führen, damit bezüglich der Beurteilung der Entschädigung eine objektive und nachvollziehbare Grundlage besteht. Soweit Berufsfachleute wie zum Beispiel Treuhänder oder Anwälte Vorsorgetätigkeiten ausüben, bemisst sich die Entschädigung nach den branchenüblichen Ansätzen.

- **Verhältnis zur KESB:** Die beauftragte Person vertritt den urteilsunfähigen Auftraggeber umfassend. Wenn aber Interessenkollisionen bestehen (zum Beispiel die urteilsunfähige Person ist im gleichen Nachlass Erbe wie die vorsorgebeauftragte Person), so muss die KESB informiert werden. Auch bei anderen speziellen Geschäften (zum Beispiel gerichtliche Vergleichsabschlüsse) kann es notwendig sein, dass die vorsorgebeauftragte Person die KESB informiert und vorsorglich die Einwilligung einholt. Auch wenn generell Aufgaben zu erledigen sind, die nicht durch den Vorsorgeauftrag gedeckt sind, empfiehlt sich im Zweifelsfall das Einschalten der KESB.
- **Validierung des Vorsorgeauftrags:** Erst wenn ein Arzt die bleibende Urteilsunfähigkeit feststellt, muss der Vorsorgeauftrag der KESB eingereicht werden. Diese Behörde prüft dann, ob die Urteilsunfähigkeit tatsächlich eingetreten, der Vorsorgeauftrag gültig und vor allem, ob die Person, die als Vorsorgebeauftragte eingesetzt ist, auch glaubwürdig ist (es werden zu diesem Zweck Strafregister- und Betreibungsregisterauszüge der beauftragten Person einverlangt). Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde (KESB) für wirksam erklärt (Validierung) und die Erwachsenenschutzbehörde stellt eine Urkunde aus, mit welcher sich die beauftragte Person nach aussen gegenüber den Behörden, Banken, Spitälern, Heimen etc. ausweisen kann (Legitimationsausweis).
- **Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags:** Vor der Validierung kann der Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen werden (zum Beispiel durch Vernichten der Originalurkunden oder durch

Verfassen eines neuen Vorsorgeauftrags, vorausgesetzt, die betreffende Person ist noch urteilsfähig im Zeitpunkt des Neuverfassens). Nach der Validierung ist der Vorsorgeauftrag grundsätzlich zeitlich unbeschränkt wirksam. Aber auch die beauftragte Person kann den Auftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die KESB künden. Im Weiteren kann auch die KESB der beauftragten Person die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sie von Missständen bei der Auftragserledigung erfährt und diese Massnahme zum Schutz des Auftraggebers nötig ist. Wird die beauftragte Person selber handlungsunfähig oder stirbt sie, so erlischt der Vorsorgeauftrag und die andere, im Vorsorgeauftrag erwähnte Person kommt zum Zug.

2.1.2 Unsere Empfehlung

- **Auswahl der Vorsorgebeauftragten:** Der hauptsächliche Zweck, eine Auswahl für vorsorgebeauftragte Personen zu treffen, besteht darin, im Falle der Handlungsunfähigkeit den Einfluss der KESB so klein wie möglich zu halten und die Verantwortung in die Hand von Familienmitgliedern oder guten Freunden wie auch personenbezogenen Firmen zu legen, die im Rahmen eines Vorsorgeauftrages für persönliche und finanzielle Belange des Vorsorgeauftraggebers tätig sein werden. Es ist zulässig, im Vorsorgeauftrag mehrere beauftragte Personen gleichzeitig einzusetzen (zum Beispiel alle Kinder). In diesem Falle ist jedoch im Vorsorgeauftrag festzulegen, ob diese Personen gemeinsam oder einzeln entscheiden und unterzeichnen können. Wir empfehlen diese Variante in der Regel nicht, da sie schwerfällig sein kann. Zudem ist es möglich, im Vorsorgeauftrag mehrere Personen einzusetzen, welche für unterschiedliche Bereiche zuständig sind. Beispielsweise ist es zulässig, für die Personensorge eine Vertrauensperson oder spezialisierte Einrichtungen zu betrauen, während für die Vermögenssorge und die Rechtsvertretung eine professionelle natürliche oder juristische Person eingesetzt wird (zum Beispiel eine Treuhandfirma). Wir empfehlen meistens mehrere Vorsorgebeauftragte in einer Rangfolge (das heisst, es kommt eine erste natürliche oder juristische Person in Be-



Nachlassabwicklung im Kanton Zürich

(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 49 vom Januar 2017).



Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern

(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 37 vom Januar 2011).

tracht, wenn diese das Mandat nicht annehmen sollte oder das Mandat beendet wird (egal aus welchen Gründen), dann kommt die zweite Person als erste Ersatzbeauftragte in Betracht, es können anschliessend dann noch weitere Ersatzbeauftragte eingesetzt werden).

- **Vorbesprechung mit den Vorsorgebeauftragten:** Vor Abschluss des Vorsorgeauftrages empfehlen wir, eine persönliche Besprechung mit jenen Personen oder Firmen zu führen, die als vorsorgebeauftragte Personen oder juristische Personen infrage kommen. Wir stellen immer wieder fest, dass solche Personen gar nicht im Bilde sind, welche Aufgaben auf sie zukommen könnten. Vorinformationen helfen auf jeden Fall, um zu bewirken, dass die vorsorgebeauftragten Personen ihre Rechte und Aufgaben auch möglichst gut und im Sinne des Vorsorgeauftraggebers ausüben können.
- **Schutz vor Missbrauch durch die Vorsorgebeauftragten:** Die beauftragte Person wird vor der Validierung durch die KESB auf ihre grundsätzliche Eignung geprüft, es werden auch Betreibungs- und Strafregisterauszüge verlangt. Der Gesetzgeber hat aber auch vorgesehen, dass nach der Validierung in der Regel keine Überprüfung der Tätigkeit der beauftragten Person durch die KESB erfolgt. Erst wenn die KESB nach der Validierung allenfalls vernimmt, dass die Interessen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin gefährdet sind, trifft sie die erforderlichen Massnahmen zu deren Schutz. Sie kann dann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, sie zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen. Umso wichtiger ist es, die Vertrauenswürdigkeit der Vorsorgebeauftragten genau zu überprüfen. Es besteht auch die Möglichkeit, die beauftragte Person zu verpflichten, gegenüber der KESB in regelmässigen Abständen Rechenschaft abzulegen, was allerdings den Einfluss der KESB wieder grösser macht. Auch der Einsatz von zwei vorsorgebeauftragten Personen, die gemeinsam entscheiden und kollektiv unterzeichnen, kann eine Möglichkeit der Reduzierung von Missbrauch sein. Diese Variante hat
- dann allerdings wieder den Nachteil, dass die Vertretung schwerfällig werden kann. Bei grösserem Vermögen ist auch zu überlegen, ob eine zweite Person beauftragt wird, gewisse Kontrollaufgaben oder Rechenschaftsabteilungen vorzunehmen.
- **Änderung und Widerruf des Vorsorgeauftrags:** Ein Vorsorgeauftrag kann vor der Validierung jederzeit widerrufen werden, zum Beispiel durch Vernichtung der Originalurkunden. Wird ein neuer Vorsorgeauftrag erstellt, ohne dass der frühere ausdrücklich aufgehoben wurde, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren. Nach der Validierung ist der Vorsorgeauftrag grundsätzlich zeitlich unbeschränkt wirksam. Die beauftragte Person ist nach der Annahme des Auftrages und der Validierung durch die KESB nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Vorsorgeauftrag auszuführen. Die beauftragte Person kann den Auftrag jedoch jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die KESB kündigen. Liegen wichtige Gründe vor, so ist auch eine fristlose Kündigung möglich. In eher seltenen Fällen ist es möglich, dass die handlungsunfähige Person nach der Validierung des Vorsorgeauftrages die Handlungsfähigkeit wieder erlangt und dann später wieder handlungsfähig wird. Für diesen Fall sehen die Standardmuster der Vorsorgeaufträge Klauseln vor, dass der ursprünglich abgeschlossene Vorsorgeauftrag wieder Gültigkeit erlangt.
- **Verhältnis zur Vollmacht:** Der Einsatz von Vollmachten kann ein geeignetes Mittel sein, den Vorsorgeauftrag zu ergänzen. In einer Standardvollmacht kann auch bestimmt werden, dass sie gültig ist bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit oder bei Eintritt des Todes. Die beauftragte Person kann dann vor der Validierung des Vorsorgeauftrages bereits Vertretungen vornehmen oder auch dann, wenn die betreffende Person nur vorübergehend handlungsunfähig ist (zum Beispiel längere Spitalaufenthalte). Wir empfehlen auf jeden Fall eine schriftliche Vollmacht als Ergänzung zum Vorsorgeauftrag. Es existieren Muster und die einfache Unterschrift genügt in der Regel; wir raten jedoch, zur Beglaubigung der Unterschrift bei einem Notariat.

- **Verhältnis zur Patientenverfügung:** Bei der Patientenverfügung geht es um medizinische Entscheidungen im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit. Werden solche Patientenverfügungen abgeschlossen, so gehen sie dem Vorsorgeauftrag vor. Ohne Patientenverfügung und ohne Vorsorgeauftrag werden der Entscheid über die medizinischen Behandlungen und somit auch der Entscheid über Leben und Tod den Angehörigen, dem Beistand oder den Ärzten überlassen.
- **Verhältnis zu letztwilligen Verfügungen:** Der Vorsorgeauftrag hält fest, was zu tun ist, wenn eine Person dauernd handlungsunfähig ist. Hingegen definiert er keine Regelungen für den Todesfall. Für diesen Fall stehen die Instrumente des Erbrechts zur Verfügung (handschriftliche oder notarielle Testamente). Wird ein Willensvollstrecker eingesetzt, so übernimmt er per Todestag einer Person sofort die Aufgaben, die im Ablebensfall zu erledigen sind, und der Vorsorgeauftrag erlischt.
- **Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags:** Jede Auftraggeberin respektive jeder Auftraggeber kann den Aufbewahrungsort für den Vorsorgeauftrag frei wählen. Es ist vor allem aber darauf zu achten, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit leicht aufgefunden werden kann. Man kann ihn auch bei der KESB oder bei einer Treuhandfirma aufbewahren. Möglich ist es auch, den jeweiligen Hinterlegungsort beim Zivilstandesamt ins Personenstandsregister eintragen zu lassen.

2.2 EU-DATENSCHUTZVERORDNUNG

2.2.1 Die Praxis

- **Gesetzliche Grundlage:** Das Europäische Parlament hat am 14. April 2016 die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angenommen, welche am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Mit diesem neuen Gesetz erhalten Privatpersonen mehr Kontrolle über ihre Personendaten und Unternehmen müssen transparenter mit den Daten umgehen. Das Ziel der DSGVO ist es, den Datenschutz zu stärken und dies gesetzlich zu verankern. Unternehmen müssen nun nachweisen, welche Daten sie aufbewahren und was sie damit machen. Es ist nun nicht mehr möglich, einer Privatperson zum Beispiel einen Newsletter zuzustellen ohne die Einwilligung dieser Person. Ebenso dürfen Personendaten nicht mehr an andere Unternehmen weitergegeben werden, ohne dass die Betroffenen zustimmen.

In einem Zeitalter, in dem sich die Technologie fast täglich weiterentwickelt, ist es wichtig, dass auch die Gesetze entsprechend angepasst werden. Als die alten Datenschutzgesetze geschrieben wurden, gab es weder das heutige Internet noch Social Media. Heute kaufen viele Personen ihre Kleider, Lebensmittel, Möbel, Ferien etc. übers Internet und hinterlassen

eine digitale Fussspur. Es gibt Firmen, welche mittels dieser Daten riesige Gewinne erzielen, ohne Einwilligung des Kunden.

Im EU-Datenschutzrecht gilt ein «Verbot mit Erlaubnisvorbehalt», welches wir in der Schweiz so nicht kennen. Das bedeutet, eine Datenverarbeitung ist generell nicht gestattet, wenn sie nicht durch ein Gesetz ausdrücklich erlaubt ist oder die betroffene Person ihr Einverständnis gibt. Diese Person kann ihr Einverständnis jederzeit widerrufen. Das Widerrufsrecht muss jederzeit einfach möglich sein.

Der Datenschutz betrifft uns alle, Privatpersonen und Unternehmen gleichermassen.

- **Anwendungsbereich:** Der Anwendungsbereich wurde massiv ausgedehnt. Die neue DSGVO gilt nicht nur für EU-Unternehmen, sondern auch für Unternehmen ausserhalb der EU, welche mit EU-Bürgern in Kontakt treten. Schweizer Unternehmen sind von der Verordnung betroffen, wenn sie in den «Räumlichen Anwendungsbereich» fallen. Dieser wird wie folgt unterschieden:
 - Zielmarktprinzip: wenn Waren oder Dienstleistungen an EU-Personen angeboten werden. Ebenso Unternehmen, welche das



Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und Aufbewahrung der Richtlinien 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO)

digitale Verhalten der EU-Bürger überwacht (Google Analytics oder andere Tools).

- Niederlassungsprinzip: Wenn ein Unternehmen eine Niederlassung in der EU betreibt.

Einer dieser beiden Punkte trifft auf viele Unternehmen in der Schweiz zu.

- **Praxisbeispiel 1:** Ein KMU publiziert eine Webseite in Deutsch und bietet diese ebenso in Englisch an. Der Zielmarkt dieser Webseite sind nicht nur Schweizer Unternehmen oder Privatpersonen, sondern auch internationale Personen und Firmen sollen angesprochen werden. Die DSGVO kommt zur Anwendung.
- **Praxisbeispiel 2:** Ein Unternehmen gibt die Preise in CHF sowie zum Beispiel in EUR an. Auch hier werden internationale Personen und Unternehmen angesprochen. Die DSGVO kommt zur Anwendung.

- **Praxisbeispiel 3:** Ein Coiffeur-Geschäft mit Sitz in der Schweiz, welches keine Website hat und die Preise nur in CHF ausweist, fällt definitiv nicht unter die neue EU-DSGVO.

- **Rechte der betroffenen Personen**

Ziel dieser Verordnung ist es, die Kontrolle über die eigenen Daten zu erhöhen.

- Recht auf Information/Auskunft: Firmen müssen jederzeit Informationen darüber geben, welche Daten von einer Person vorhanden sind, und müssen diese herausgeben können.
- Recht auf Berichtigung: Falls Daten nicht korrekt erfasst wurden, müssen diese angepasst werden.
- Recht auf Löschung: Unternehmen müssen Daten löschen, wenn dies von einer betroffenen Person gefordert wird.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Daten müssen in einer Form übergeben werden, damit diese in einem anderen System weiterverarbeitet werden können.



FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/SIR_OLIVER

Geltende Gesetze wie Aufbewahrungspflichten dürfen durch diese Rechte nicht verletzt werden.

• **Pflichten für Schweizer Unternehmen:**

Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) haben Schweizer Unternehmen folgende Pflichten, um das EU-Datenschutzgesetz einzuhalten:

- Informieren: Betroffene Personen müssen informiert werden und allenfalls muss eine Einwilligung eingeholt werden, dass ihre Daten verarbeitet oder hinterlegt werden.
- «Privacy by design» und «Privacy by default» gewährleisten: organisatorische und technische Umsetzung im Unternehmensprozess. Das Unternehmen, welches Daten verarbeitet, muss bereits im Zeitpunkt der Planung von Datenverarbeitung die Risiken von Datenschutzverletzungen erkennen und solche verringern und eliminieren. So muss eine regelmässige Löschung oder eine Anonymisierung der Daten vorgesehen werden. Auch dürfen nur Daten verwendet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.
- Vertreter in der EU: Schweizer Unternehmen müssen einen in der EU ansässigen Vertreter benennen. Wenn jedoch die Datenverarbeitung von EU-Bürgern nur sporadisch erfolgt, entfällt diese Pflicht.
- Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen: In einem Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern muss digital ein Register geführt werden. In diesem wird dokumentiert, welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke wie und wo verarbeitet werden.
- Meldepflicht: Entdeckt ein Unternehmen eine Verletzung des Datenschutzes, muss sie dies der Aufsichtsbehörde innert 72 Stunden melden – zum Beispiel bei einem Hacker-Angriff, bei dem Daten gestohlen wurden.
- Datenschutz-Folgenabschätzung: Bei risikobehafteten Datenverarbeitungen muss eine Folgenabschätzung durchgeführt und dokumentiert werden. In jedem Fall müssen die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit dokumentiert werden.
- Wenn ein Unternehmen die Verordnung verletzt, kann die Aufsichtsbehörde Geldbussen, Mahnungen, Verwarnungen, förmliche Be-

kanntmachungen oder Beschränkungen der Datenverarbeitung aussprechen. Die max. Geldbusse beträgt 20 Millionen EUR oder max. 4 Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes.

- Die DSGVO gilt für personenbezogene Daten digital sowie auch für «Offline»-Daten. Überall, wo Daten verarbeitet werden, sollen diese geschützt werden.

- **Schweizer Datenschutzrecht:** Auch die Schweiz ist aktuell an einer Revision des Datenschutzgesetzes. Das jetzige Datenschutzgesetz ist mehr als 20 Jahre alt und wurde nur stellenweise angepasst. Durch die rasant technologische Entwicklung ist das Gesetz nicht mehr zeitgemäss. Somit wird auch die Schweiz ihre Gesetze anpassen und der EU-Datenschutzverordnung annähern.

Unternehmen, welche die EU-Datenschutzverordnung anwenden, werden auch für das revidierte Datenschutzgesetz in der Schweiz vorbereitet sein.

Die staatspolitische Kommission des Nationalrates hat beschlossen, die Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes in zwei Etappen aufzuteilen. Zuerst sollen die notwendigen Anpassungen an die Schengen-Richtlinien vorgenommen werden; dies betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts. Dann wird im zweiten Teil die Totalrevision des Datenschutzgesetzes vorgenommen. Das revidierte Datenschutzgesetz würde frühestens Mitte bis Ende 2019 in Kraft treten.

- **Internethinweise:** Im Internet gibt es zahlreiche Links zur DSGVO. Nebenstehend weisen wir auf zwei praktische Schweizer Internetplattformen hin.

2.2.2 Unsere Empfehlung

Jedes Unternehmen sollte grundsätzlich analysieren, wie es mit seinen Daten umgeht. Wie werden die Daten aufbewahrt und von unbefugten Dritten geschützt.

Die Aufgabe, zu klären, ob ein Unternehmen der neuen DSGVO unterliegt oder nicht, hat der Verwaltungsrat. Dieser muss die notwendigen Schritte für die Umstrukturierungen und Hand-



Kostenloses Tool zur Beurteilung, ob die EU-DSGVO auf das eigene Unternehmen anwendbar ist:

<https://www.economiesuisse.ch/de/datenschutz-online-check>



Weitere Informationen/Updates zur neuen EU-DSGVO finden Sie unter:

www.dsat.ch

habung im Unternehmen einleiten. Der Verwaltungsrat sollte sich grundsätzlich folgende Fragen stellen:

- Wo sind die Daten wirklich gespeichert? Wer kann Auskunft darüber geben?
- Welche Daten werden gespeichert? Wie werden sie gespeichert? Wie sind sie jederzeit verfügbar?
- Wer ist Eigentümer der Daten?
- Wer hat die Leitung?
- Wer trägt die Verantwortung? Für welchen Bereich?

Sinnvoll ist es natürlich, bereits jetzt den Standard der neuen DSGVO einzuführen, da die

Schweiz nachziehen wird. Jedoch muss dies für kleine Unternehmen nicht heute oder morgen geschehen. Der genaue Anwendungsbereich für Schweizer Unternehmen ist noch nicht restlos geklärt. Wenn die Anknüpfungspunkte zur EU gering sind (einzelne Kunden sind EU-Bürger), sind die potenziellen Risiken überschaubar. Wichtig ist es aber trotzdem, die Veränderungen mit dem Umgang mit Daten genau zu prüfen und allfällige Anpassungen im Unternehmen vorzunehmen. Falls Sie weitere Fragen haben, wie zum Beispiel, ob Ihr Unternehmen unter die neue DSGVO fällt oder nicht, sind wir gerne für Sie da.

2.3 RECHTSKRAFT VON STEUERVERANLAGUNGEN

2.3.1 Die Praxis

• **Arten von Veranlagungen:** Unter dem Begriff «Veranlagung» versteht man die Festsetzung der Steuerschuld. Diese wird in zwei Phasen eingeteilt: Zuerst werden die Steuerfaktoren bestimmt für Berechnungen (Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital etc.) und dann wird der Steuerbetrag berechnet. Es gibt drei Arten der Veranlagungsverfahren:

- **Selbstveranlagung:** Der Steuerpflichtige nimmt die Veranlagung selbst vor, indem er die Steuerpflicht selbst feststellt, den Steuerbetrag selber ermittelt, die Formulare ausfüllt und die Steuerschuld bezahlt. Die Behörde hat lediglich eine Kontrollfunktion.
Beispiele: Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Quellensteuer
- **Amtliche Veranlagung:** Die Behörden stellen eine Steuerpflicht fest und ermitteln die Steuerfaktoren sowie die Steuerbelastung. Die steuerpflichtige Person hat hier kein Mitspracherecht.
Beispiele: Handänderungssteuer, Hundesteuer
- **Gemischte Veranlagungen:** Hier gibt es Elemente aus der amtlichen Veranlagung sowie aus der Selbstveranlagung. Dies kommt bei der Direkten Steuer vor. Die Behörden senden die Steuererklärung zu der steuerpflichtigen Person. Diese muss das Formular ausfüllen und sendet es mit den nötigen Beilagen an die zuständige Behörde zurück. Die Behörde überprüft die An-

gaben und legt den Steuerbetrag in der Veranlagungsverfügung fest.

Beispiele: Einkommen- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer

- **Fristen bei gemischten Veranlagungen:**
 - **Vorbemerkungen:** Bevor über die Bedeutung der Rechtskraft geschrieben wird, braucht es Grundkenntnisse über die verschiedenen Fristenarten (behördliche und gesetzliche Fristen siehe nachstehend). Fast alle Kunden von uns kennen die lästige Pflicht zur Einreichung der privaten Steuererklärung. Sie ist in der Regel jährlich bis zum 31. März einzureichen, die Frist zur Einreichung kann bis 30. November jeweils problemlos erstreckt werden. Es werden im laufenden Jahr auch bereits provisorische Steuerrechnungen zugestellt. Aber wann ist eine solche Steuererklärung rechtskräftig und was bedeutet das konkret? Diese Themenkreise möchten wir nachfolgend erläutern.
 - **Behördliche Fristen:** Bei den behördlichen Fristen werden Beginn und Dauer durch die Steuerbehörde bestimmt. Zu diesen Fristen gehören vor allem: Steuerklärungsfristen, Fristen zur Erfüllung von Steuerauflagen, Einschätzungsvorschläge. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Fristen sind die behördlichen Fristen erstreckbar, mit Ausnahme der ausdrücklich als letzte Frist oder Mahnfrist bezeichneten Frist. Die Er-

streckung behördlicher Fristen wird in der Praxis in der Regel liberal gehandhabt und insbesondere Steuerberater machen häufig davon Gebrauch, weil es kaum möglich ist, alle Steuererklärungen (oder Steueraufgaben) fristgemäss zu bearbeiten.

Wenn die Steuererklärungsfrist nicht erstreckt wurde, kommt meist im April eine Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung. Wenn man die Frist im Kanton Zürich erstrecken möchte, muss man dies bis Ende März einreichen. Für unsere Kunden, welchen wir die Steuererklärung ausfüllen, erstrecken wir diese Frist von uns aus jeweils bis 30. November.

- Gesetzliche Fristen: Diese sind in der Regel festgesetzte Fristen im Gesetz und in der Vollziehungsverordnung. Ihre Dauer wird durch das Gesetz bestimmt. Zu ihnen gehören in erster Linie die Rechtsmittelfristen, darunter fallen unter anderem:

Einschätzungsentscheide durch das Kantonale Steueramt Zürich, Veranlagungsverfügungen (Rechnungen) durch die Direkte

Bundessteuer, Entscheide in Rekurs- und Beschwerdeverfahren. Die gesetzlichen Fristen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht erstreckbar sind. Es sind grundsätzlich Verwirkungsfristen. Stellt uns beispielsweise ein Klient seinen Einschätzungsentscheid, den er persönlich erhalten hat, erst am 35. Tag nach Erhalt zu, so ist das Recht auf eine Einsprache in der Regel verwirkt. Es gibt nur noch enge Möglichkeiten, die Frist wiederherzustellen (siehe nachfolgend «Änderungen von rechtskräftigen Verfügungen»).

- Einspracheverfahren im Steuerrecht: Erhält eine steuerpflichtige Person entweder einen Einschätzungsentscheid (mit höheren Steuerfaktoren als in der Deklaration der Steuererklärung) oder eine Schlussrechnung auf eine konkrete Steuererklärung, so hat sie in beiden Fällen die Möglichkeit, innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der zuständigen Steuerbehörde zu erheben. Die Einsprachefrist ist wie oben erwähnt nicht erstreckbar. Wir haben uns in einem frühe-



Fristen im Steuerrecht: (siehe Infos 1.2 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 38 vom August 2011).



Einspracheverfahren im Steuerrecht: (siehe Infos 1.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 24 vom August 2004).



ren Infobulletin mit dem Thema «Einspracheverfahren im Steuerrecht» auseinandergesetzt.

- Rechtskraft bedeutet Unabänderbarkeit: Nach unbenutztem Ablauf der Frist zur Einsprache oder der Beschwerde (bzw. des Rekurses) wird die Veranlagung rechtskräftig. Wird bei der Staatssteuer eine Schlussrechnung oder eine Veranlagungsverfügung bei der Direkten Bundessteuer vom Steueramt zugestellt, so tritt ebenfalls 30 Tage nach Zustellung dieser Rechnung die Rechtskraft ein. Somit sind solche Veranlagungen für ein bestimmtes Steuerjahr (zum Beispiel Steuerjahr 2017) nicht mehr abänderbar. Sehr oft ist dies natürlich eine Erleichterung für den Steuerpflichtigen, weil mit Eintritt der Rechtskraft sind normalerweise keine Fragen oder Auflagen vom Steueramt zu erwarten. Manchmal ist natürlich die Rechtskraft auch ein Nachteil, wenn jemandem erst nach Eintritt der Rechtskraft in den Sinn kommt, dass er einen Abzug, zum Beispiel für die Geltendmachung der Säule 3a, vergessen hat. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann eine rechtskräftige Veranlagung noch abgeändert werden, siehe nachstehende Anmerkungen.



Für das Zürcher Steuergesetz: §160 StG «Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Einschätzung auf ein Versehen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.»



Steuerstrafrecht 2016 und straflose Selbstanzeige (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016).

• **Änderung rechtskräftiger Verfügungen**

Eine rechtskräftige Verfügung kann nur mit ausserordentlichen Rechtsmitteln geändert werden. Als ausserordentliche Rechtsmittel gelten eine Berichtigung, eine Revision oder eine Nachsteuer. In besonderen Fällen kann man auch versuchen, eine abgelaufene Frist wiederherzustellen. Die einzelnen Begriffe möchten wir Ihnen genauer erläutern:

- Fristwiederherstellung: In seltenen Fällen kann eine Frist, die abgelaufen ist, wiederhergestellt werden. Dies ist möglich, wenn es der betroffenen Person wegen nicht beeinflussbaren Ereignissen nicht möglich war, die Frist einzuhalten. Wie zum Beispiel bei einer schweren Krankheit, die eingetreten ist, eine Operation, die nicht im Vorfeld geplant werden konnte, eine unerwartete Landesabwesenheit oder bei Militärdienst.
- Berichtigung: Wenn es einen Rechnungs- oder Schreibfehler in einem rechtskräftigen Entscheid hat, kann man eine Korrektur in-

ner 5 Jahren seit Eröffnung der definitiven Veranlagung verlangen. Die Behörden können dies auch von sich aus machen. Die kann zugunsten wie auch zuungunsten der steuerpflichtigen Person sein.

- Revision: eine Änderung eines rechtskräftigen Steuerentscheides im Auftrag der Behörde zugunsten der steuerpflichtigen Person. Wenn eine neue erhebliche Tatsache oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden, welche zum Zeitpunkt, als die Verfügung erstellt wurde, noch nicht da waren. Man kann keine Revision verlangen, wenn bei zumutbarer Sorgfalt eine Rüge schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können. Praxisbeispiel: In einem Steuerjahr, welches bereits schon rechtskräftig veranlagt wurde, ist der steuerpflichtigen Person aufgefallen, dass sie noch Einzahlungen in die Säule 3a getätigt hat. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, eine Revision des Steuerjahres zu beantragen. Da die zumutbare Sorgfalt nicht eingehalten wurde.
- Nachsteuer- und Bussenverfahren: Eine Nachsteuer ist immer zuungunsten der steuerpflichtigen Person. Wenn Tatsachen oder Beweismittel gegenüber der Steuerverwaltung nicht vollständig oder gar nicht offengelegt wurden. Die Steuerverwaltung darf grundsätzlich davon ausgehen, dass die Steuererklärungen richtig und vollständig ausgefüllt sind. Die nicht erhobene Steuer inklusive Zins wird nachträglich von der Steuerverwaltung in Rechnung gestellt. Praxisbeispiel: Eine selbständig erwerbende Person hat Aufwendungen verbucht mit privatem Charakter (Ferien, Kleider, private Lebensmittel etc.). Die Steuerverwaltung entdeckt dies, worauf sie aufgrund dieses Beweises für die vergangenen 10 Steuerjahre die bereits rechtskräftigen Steuereinschätzungen wieder öffnen kann. Um dies abzuschwächen, empfehlen wir bei Risikopositionen, einen Privatanteil zu verbuchen.
- Strafflose Selbstanzeige (zu eigenen Lebzeiten): Wenn eine steuerpflichtige Person zum ersten Mal eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt, wird auf eine Bestrafung verzichtet. Nachsteuern und Zinsen bleiben jedoch geschuldet. Genaueres zu diesem

Thema finden Sie in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016.

- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen: Wenn Erben melden, dass ein Verstorbener nicht alle Steuerfaktoren korrekt deklariert hat, erfolgt die Nachbesteuerung dieser Werte nur für die letzten 3 Jahre vor dem Tod. Genaueres zu diesem Thema finden Sie in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016.

2.3.2 Unsere Empfehlung

Grundsätzlich sind rechtskräftige Veranlagungen definitiv und können nur in seltenen und teils mit arbeitsaufwendigen Verfahren abgeändert werden. Deshalb ist es wichtig, die Fristen genau zu

kennen, und einzuhalten. Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass Einschätzungsent-scheide und/oder Veranlagungsverfügungen direkt an unsere Kunden zugestellt werden, obwohl wir als Vertreter in der Steuererklärung aufgeführt sind. Solche Zustellungen sind nach der Praxis des Kantonalen Steueramtes rechtsgültig. Wenn der Kunde wünscht, dass wir die Richtigkeit einer Steuerverfügung überprüfen, empfehlen wir Ihnen daher – falls Sie eine solche Verfügung direkt zugestellt erhalten –, diese uns so schnell wie möglich weiterzuleiten. So ist gewährleistet, dass wir die Frist von 30 Tagen einhalten können, falls Rechtsmittel zu ergreifen sind. Gerne stehen wir Ihnen bei diesen Fragen beratend zur Seite.



FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/ZEPHYR_P

3 VORKEHRUNGEN BEIM AUSFALL VON KMU-INHABER UND -INHABERIN

Fällt die KMU-Inhaberschaft plötzlich längerfristig aus, so steht nicht selten die Existenz eines Unternehmens zur Diskussion. Konkrete Vorkehrungen sind daher sehr zu empfehlen.

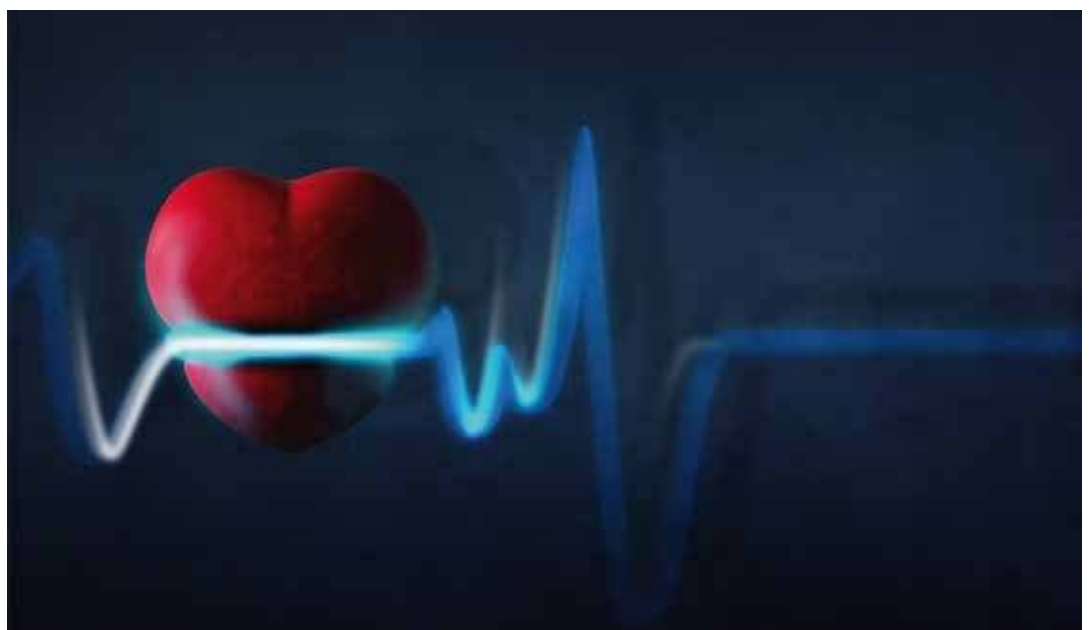
3.1 EINLEITUNG

Der KMU-Inhaber und die KMU-Inhaberin sind in Kleinbetrieben zumeist die zentrale Figur (aus praktikablen Gründen werden wir in diesem Fachbeitrag die männliche Form verwenden, meinen aber natürlich auch die KMU-Inhaberin). Der KMU-Inhaber ist oft zugleich Inhaber, Organ und Angestellter, viele Abläufe laufen über ihn und die meisten starten und enden wieder bei ihm. Die Schweiz ist das Land der Mikrobetriebe, diese Unternehmen beschäftigen einen bis rund 20 Mitarbeitende. Auf diese KMU fokussieren wir auch unseren Fachbeitrag. Der unerwartete Ausfall des Eigentümers kann sowohl für die Firma und deren An-

gestellte wie auch für die Unternehmerfamilie schwerwiegende Folgen haben, wenn nicht konkrete Vorkehrungen getroffen worden sind. Eine Umfrage bei KMU-Inhabern durch die Zürich Versicherung hat ergeben, dass sich die KMU-Besitzer als grösstes Risiko bezeichnen, wenn sie selber krank oder dauernd arbeitsunfähig werden.

In unserem Fachbeitrag behandeln wir zuerst die Ist-Analyse und Ausgangslage, die Familienverhältnisse (Privatbereich) und die Unternehmensanalyse (Geschäftsbereich) sind eng miteinander verknüpft. Im Rahmen der Unternehmensanalyse

FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/BLACKSALMON



müssen selbstverständlich vorerst alle Aufgaben des KMU-Inhabers aufgelistet werden, um überhaupt über sinnvolle Stellvertretungen zu disponieren (siehe nachstehende Ziffer 3.2). Es gibt verschiedene Regelungsbereiche und Planungshorizonte, mit denen sich ein KMU-Inhaber im Falle seines Ausfalls zu befassen hat. Diese Themen behandeln wir in Ziffer 3.3 mit überschaubaren Grafiken. Bei den Regelungen in der Praxis steht vorerst die letztwillige Verfügung im Zentrum. Stirbt ein Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat einer AG, so führt dies in einem ersten Schritt zu einem Organisationsmangel bei der AG (fehlender Verwaltungsrat), die Handlungsfähigkeit der Firma würde aber grundsätzlich bestehen bleiben, da die Erben des Verstorbenen gemeinsam – unmittelbar nach dem Ableben des Erblassers – Eigentümer des Vermögens und damit auch der Aktien werden und daher auch Aktionärsrechte an der GV wahrnehmen können. Sind sich die Erben aber nicht einig untereinander, so kann dies zu erheblichen Problemen führen, weil unter den Erben grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Ohne testamentarische Vorkehrungen des Unternehmers führen diese Konstellationen wiederum dazu, dass die Firma schnell handlungsunfähig wird und das Gericht über das weitere Schicksal des Unternehmens zu entscheiden hat. Um dem vorzubeugen, ist jedem Unternehmer geraten, sich die Einsetzung eines Willensvollstreckers zu überlegen und diese Aufgaben auch klar in der letztwilligen Verfügung zu umschreiben. Verliert nun ein Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat einer Firma seine Urteils- und damit auch seine Handlungsfähigkeit (zum Beispiel, weil er wegen eines Umfalls im Koma liegt oder Demenz hat), so leidet die Firma wiederum an einem Organisationsmangel, da sie nicht über

einen handlungsfähigen Verwaltungsrat verfügt. Die Firma wird handlungsunfähig, da die Generalversammlung ohne handlungsfähigen Aktionär nicht durchgeführt werden und somit kein neuer Verwaltungsrat ernannt werden kann. Der Abschluss eines Vorsorgeauftrages und die Bestimmung einer Person, welche die geschäftlichen Belange weiterführen kann, ist daher sehr zu empfehlen, zumal Unternehmer auch immer länger arbeiten, aber dadurch die Gefahr von Demenz eher grösser wird. Auch über geschäftliche Notfallregelungen und Zeichnungsbefugnisse werden wir unter Ziffer 3.4 berichten.

Viele Regelungen trifft man gleichzeitig sowohl für den Privat- wie auch für den Geschäftsbereich, weshalb wir einen kurzen Hinweis auf die Planungsinstrumente im Privatbereich geben (Ziffer 3.5), was aber nicht das Hauptthema dieses Infobulletins ist. Hauptthema sind die Planungsinstrumente im Geschäftsbereich (siehe Ziffer 3.6, hinten). Mit einer stabil ausbalancierten Führungsorganisation, klaren Stellvertretungsregelungen und einem guten Informationsaustausch können Unternehmen bereits im Vorfeld bei einem allfälligen Chefausfall gut selber vorsorgen, und zwar für alle Fälle, ob der Chef kurzfristig, längerfristig oder für immer ausfällt.

Aus unseren Praxiserfahrungen wissen wir, dass die meisten KMU-Inhaber sehr vom Tagesgeschäft absorbiert sind und in der Regel wenig Zeit und Lust haben, sich mit Vorkehrungen für den eigenen Ausfall zu befassen. Es gilt aber auch hier, dass man lieber einige klare Regelungen macht und auch umsetzt, als über eine Vielzahl von Regelungen diskutiert, die man dann nicht umsetzt. Gerne sind wir Ihnen bei diesen Themen behilflich.

3.2 IST-ANALYSE UND AUSGANGSLAGE

3.2.1 Familienverhältnisse

Ausgangspunkt für jede Planung sind im Rahmen der Ist-Analyse die Familienverhältnisse. Welches sind die wichtigsten Personen des Inhabers in seinem privaten Umfeld? Denn der Ausfall eines Inhabers betrifft nicht nur den Unternehmer selber, sondern auch seine Familie, private Bezugspersonen und eventuell weiter vorhandene Anteilseigner. Zudem betreffen letztwillige Verfügungen

oder Vorsorgeaufträge in aller Regel nicht nur geschäftliche, sondern auch private Vorgänge innerhalb der Familie. Auch das Erbrecht und die gesetzlichen Pflichtteilsansprüche müssen mit der Unternehmensnachfolge abgestimmt werden. Es ist deshalb ratsam, eine offene Kommunikation auch innerhalb der Familie zu pflegen, um den Weiterbestand der Firma bei Ausfall des KMU-Inhabers zu gewährleisten.

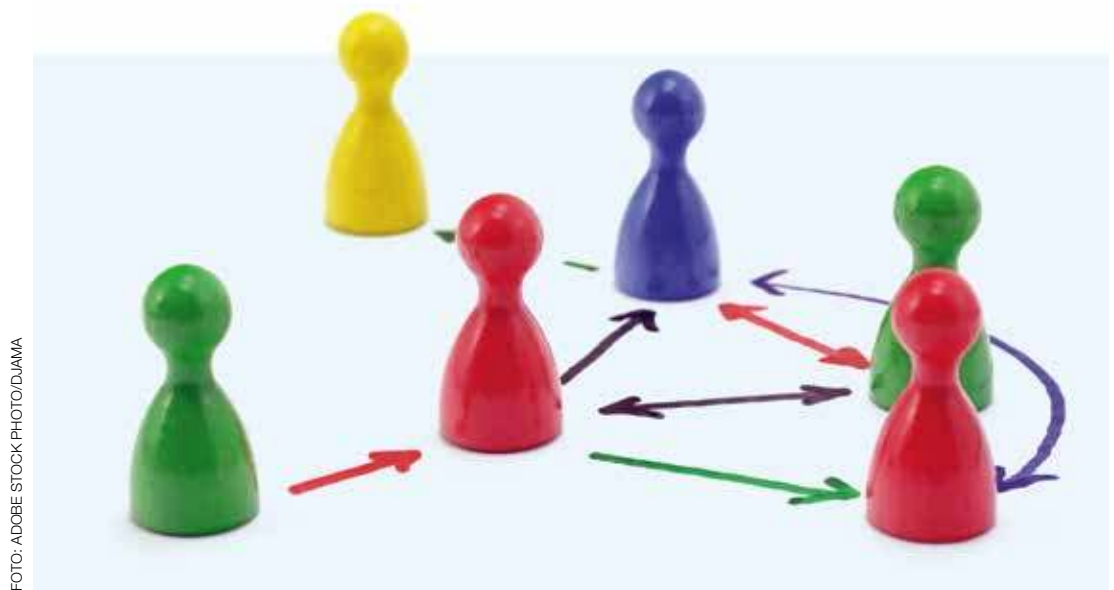


FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/DJAMIA

3.2.2 Unternehmensanalyse

Die vorhandenen Geschäftsstrukturen (welche Rechtsform, welche Eigentumsverhältnisse, welche Verwaltungsratsbesetzungen etc.) sind als erster Schritt aufzulisten. Im Rahmen einer kurzen Unternehmensanalyse sind die Stärken (Strengths) und Schwächen (Weaknesses) der Unternehmung aufzuzeichnen, auch mit einer kurzen Marktanalyse die Chancen (Opportunities) und Gefahren (Threats) (sogenannte SWOT-Analyse). Ganz zentral beim Ausfall des KMU-Inhabers ist aber auch, welche konkrete Aufgaben er im Betrieb hat. Welche Aufgaben hat er als Unternehmer (zum Beispiel Unternehmensplanung, Unternehmensführung, Akquisition etc.), welche Aufgaben hat er in der Geschäftsleitung (zum Beispiel Annahme und Ablehnung von Mandaten, Honorargestaltung, Gewährungen von Skonti) und in welchen Bereichen läuft das operative Geschäft um den KMU-Inhaber? Nur wenn diese Auflistungen gemacht werden, kann über

sinnvolle Stellvertretungen diskutiert oder können andere betriebswirtschaftliche Massnahmen veranlasst werden.

3.2.3 Vermögensverhältnisse

Es ist hilfreich, wenn Familienmitglieder, nahe Geschäftspartner oder auch der Treuhänder Einblick in die Vermögensverhältnisse haben. Je mehr Reserven vorhanden sind, desto besser und länger kann man einen Ausfall des KMU-Inhabers überbrücken.

3.2.4 Einkommensverhältnisse

Natürlich haben auch die Einkommensverhältnisse einen Einfluss darauf, wie ein Ausfall des KMU-Inhabers im ganzen Feld der Familie verkraftet werden kann. Existieren bereits fixe Renteneingänge oder regelmässige Einkünfte aus Liegenschaften, so ist die KMU-Familie noch nicht in der Existenz bedroht, wenn der Eigentümer des KMU-Betriebes ausfällt.

3.3 REGELUNGEN UND PERSÖNLICHE WÜNSCHE

3.3.1 Private und geschäftliche Bereiche

Private und geschäftliche Bereiche sind bei KMU-Inhabern immer stark verknüpft, daher sind beim Fokus Geschäftsausfall des KMU-Inhabers immer auch Familienverhältnisse betroffen. In rechtlicher Hinsicht betreffen letztwillige Verfügungen und Vorsorgeaufträge in aller Regel private und familiäre Regelungen, welche dann durch die geschäftlichen Besonderheiten ergänzt werden

können. Das Gleiche gilt für Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse in einer Firma.

Es gibt verschiedene Planungshorizonte und verschiedene Arten von Ausfällen des KMU-Inhabers. Er kann nur für eine kurze Zeit ausfallen (was in der Regel kein grosses Problem darstellt), länger krank, vorübergehend handlungsunfähig oder dauernd handlungsunfähig sein (zum Beispiel Demenz) und auch ableben. Das Einzige,

was mit Sicherheit eintreten wird, ist der Tod. Deshalb beginnen wir unsere Planungshorizonte bewusst auch von hinten, das heisst mit dem Ableben, weil in diesem Fall der Handlungsbedarf für eine letztwillige Verfügung besonders gross ist. Ob ein Unternehmer je handlungsunfähig wird, ist nicht zu hoffen, kann aber eintreten, wenn auch nicht mit Sicherheit. Dennoch sollte man nebst letztwilligen Verfügungen auch Vorsorgeaufträge und Vollmachten sowie betriebswirtschaftliche Massnahmen in die Wege leiten.

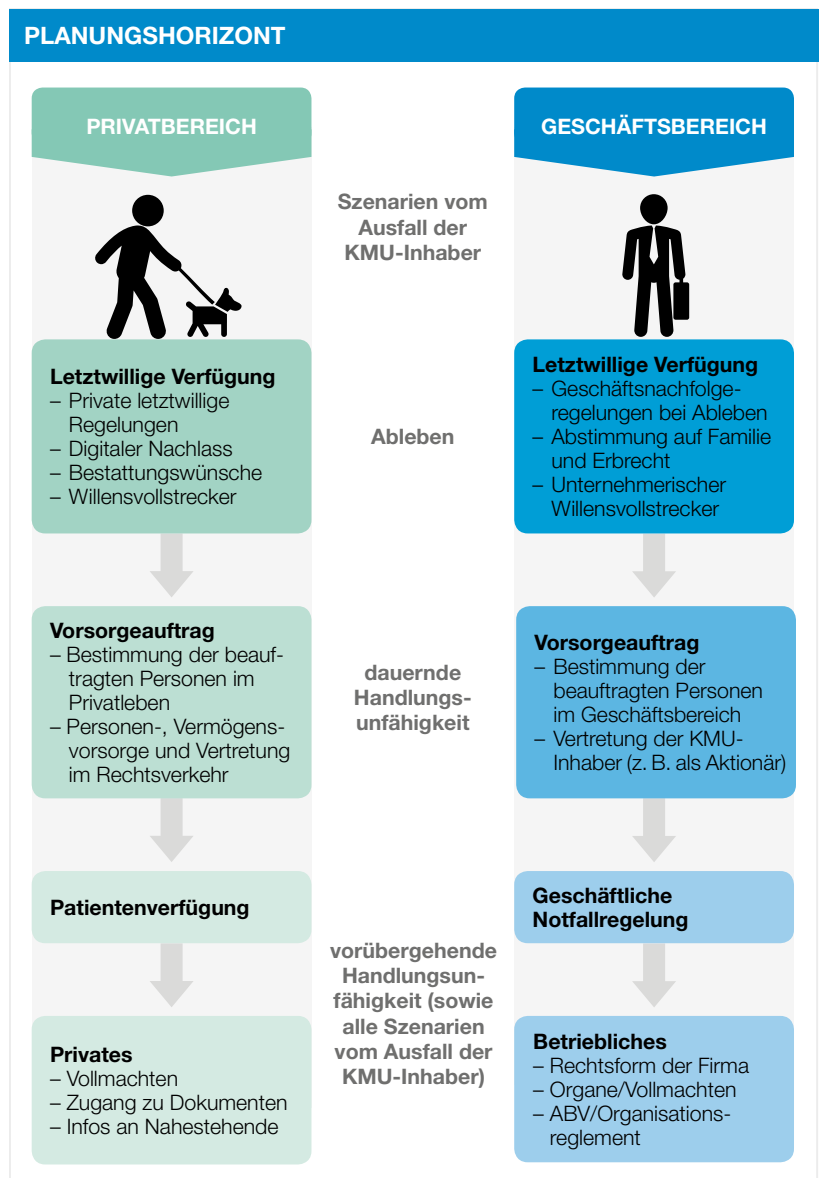
3.3.2 Persönliche Wünsche und Ziele

Ausgehend vom Planungshorizont, kann der KMU-Inhaber auswählen, welche Szenarien er geregelt haben möchte. Es sieht alles komplizierter aus, als es ist, ein Testament kann auch nur ein bis zwei Seiten umfassen, ein Vorsorgeauftrag sowie Vollmachten sind oftmals standardisiert und weiter kein grosser Zeitaufwand zum Verfassen, aber wir möchten mit einigen Stichworten doch darauf hinweisen, dass ein Regelungsbedarf im Interesse des KUM-Unternehmers selber, seiner Familie und seiner Geschäftspartner wie auch den Kunden wichtig ist:

- **Letztwillige Verfügungen:** (handschriftliche Testamente oder öffentlich beurkundetes Testament oder Erbvertrag). Bestehen klare Regelungen oder die Gefahr, dass Erbstreitigkeiten entstehen und die Firma nicht mehr handlungsfähig ist? Ist ein Willensvollstrecker vorgesehen für den privaten Bereich und ein unternehmerischer Willensvollstrecker für das Geschäft, welcher auch Kenntnisse vom Geschäft hat und über die nötigen strategischen Fachkenntnisse verfügt? Wenn das nicht der Fall ist, besteht dringender Handlungsbedarf.
- **Vorsorgeauftrag:** Wer handelt bei dauernder Handlungsunfähigkeit, die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder Familienmitglieder für den Privatbereich und allenfalls Geschäftsbereich? Sind für geschäftliche Belange auch kompetente Personen eingesetzt? Wenn das alles nicht der Fall ist, empfiehlt sich ein Vorsorgeauftrag, bei welchem der geschäftliche wie auch private Bereich geregelt werden kann.
- **Geschäftliche Notfallregelung:** Kann bei plötzlichem Ausfall des Chefs die ordentliche Fortführung des Unternehmens sichergestellt werden und wissen alle Beteiligten und Mitarbeitenden, was zu tun ist? Wenn nein, oder teilweise nein, empfiehlt sich eine geschäftliche

Notfallregelung (zum Beispiel Stellvertretungen, wo sind Unterlagen und Bankvollmachten aufbewahrt, Passwörter, Schlüsselverzeichnisse etc.), um den Fortbestand der Firma zu sichern.

- **Rechtsform der Firma:** Ist die geeignete Rechtsform der Firma gewählt?
- **Organe, Vollmachten und sonstige Regelungen:** Ist die Firma auch handlungsfähig, wenn der Chef ausfällt? Bestehen die entsprechenden Handlungsbefugnisse und sind die Organe (zum Beispiel Verwaltungsrat bei der AG und Geschäftsführer bei der GmbH) mit mehr als einer Person besetzt? Bestehen Vollmachten (auch für Banken), Aktionärsbindungsverträge und Organisationsreglemente? Wenn nicht, lassen Sie sich beraten!



3.4 HINWEISE UND REGELUNGEN AUS DER PRAXIS

3.4.1 Letztwillige Verfügungen

- **Geschäftsnachfolgeregelung im Allgemeinen:** Die Regelung der operativen und finanziellen Geschäftsnachfolge bei KMU ist eine einmalige Herausforderung und gehört zu den schwierigsten strategischen Aufgaben der Unternehmensführung. Der verantwortungsvolle KMU-Inhaber befasst sich natürlich schon zu Lebzeiten mit der Geschäftsnachfolgeregelung und setzt sich mit seinen persönlichen Wünschen und Zielen für das Leben auseinander. Dieser Prozess kann in der Praxis sehr lange dauern. Umso wichtiger ist es, sich auch mit der Wunschaufstellung und den Zielen im Hinblick auf die Geschäftsnachfolgeregelung im Ablebensfall zu befassen. Das häufigste Ziel ist es ja, dass auch ein Klein- und Mittelunternehmen bei plötzlichem Ableben des Inhabers weiter bestehen kann und Mitarbeitende weiter arbeiten und Kunden weiterhin betreut werden können. Da das Ableben plötzlich und unverhofft eintreten kann, ist es nach unserer Überzeugung ein absolutes Muss, zumindest minimale letztwillige Verfügungen im Zusammenhang mit der Geschäftsnachfolgeregelung zu treffen, damit der Betrieb bei tragischem und plötzlichem Ausfall des KMU-Inhabers weitergeführt werden kann.
- **Form der letztwilligen Verfügung:** Der KMU-Unternehmer und Erblasser kann nach Schweizer Gesetz hinsichtlich Form der letztwilligen Verfügung wählen:
 - Eigenhändig erstelltes Testament: Dieses ist vom Erblasser von Anfang bis Ende von Hand zu schreiben sowie mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Es ist die in der Praxis am häufigsten anzutreffende letztwillige Verfügung.
 - Öffentlich beurkundetes Testament: Kann der Erblasser zum Beispiel infolge Sehschwäche ein Testament nicht mehr selber niederschreiben, so besteht die Möglichkeit, ein öffentliches Testament mit einer Urkundenperson und der Mitwirkung von zwei Zeugen zu verfassen.
 - Erbvertrag: Der Erbvertrag wird von mindestens zwei Personen abgeschlossen und muss öffentlich beurkundet werden (zum Beispiel Ehemann und Ehefrau).

Eine Änderung des Erbvertrages ist allerdings nur möglich, wenn alle Beteiligten zustimmen.

- **Geschäftsnachfolgeregelung bei Ableben:** Inhaltlich kann der KMU-Inhaber zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung schreiben, dass die Vermögenswerte seines Betriebes (zum Beispiel alle Aktien bei einer Aktiengesellschaft) an seine Ehefrau, an die Kinder oder eines der Kinder oder an die Geschäftspartner gehen sollen. Er kann aber auch festlegen, dass die Firma verkauft werden soll (was oftmals schwierig ist, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist), oder er kann aber auch verfügen, dass seine Firma liquidiert werden kann und der Liquidationserlös an die Erben verteilt werden soll. Diese Lösung bietet sich vor allem bei ganz kleinen KMU an, wenn fast keine anderen Handlungsvarianten mehr bestehen.
- **Abstimmung auf Familie und Erbrecht:** Ist der Unternehmer verheiratet und hat er Kinder, so haben diese beiden Personengruppen einen relativ hohen Pflichtteilsschutz, wir verweisen diesbezüglich auf einen früheren Fachbeitrag in unserem Infobulletin («Rechtliches bei privaten Beziehungen»). Eine letztwillige Verfügung, welche Teile einer Geschäftsnachfolgeregelung enthält, ist daher immer mit den Familienverhältnissen, den persönlichen Wünschen betreffend Erbschaft im Privatbereich und Erbrecht abzustimmen.
- **Unternehmerischer Willensvollstrecker:** Es ist absolut zu empfehlen, einen Willensvollstrecker einzusetzen, der auch geschäftlich erfahren ist. Wir nennen ihn «unternehmerischer Willensvollstrecker». Wird kein Willensvollstrecker eingesetzt, so handeln die Erben gemeinsam. Wenn diese verschiedene Interessen verfolgen, ist eine realistische Geschäftsnachfolgeregelung kaum mehr möglich. Wird aber ein Willensvollstrecker testamentarisch eingesetzt, so verwaltet dieser die Anteile des KMU-Inhabers bis zur Teilung. Er übt Stimmrechte aus, kann zum Beispiel die Generalversammlung durchführen, Verwaltungsräte bestellen und allfällige Aktienzertifikate sicherstellen. In Ausnahmefällen kann der Wil-



Geschäftsnachfolge bei KMU (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 42 vom August 2013).



Rechtliches bei privaten Beziehungen (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 44 vom August 2014).

lensvollstrecker auch die operative Leitung übernehmen (zum Beispiel bei AG, wenn kein Geschäftsführer vorhanden ist). Noch besser ist es aber, wenn in einer letztwilligen Verfügung klare Anweisungen an den Willensvollstrecker erteilt werden (siehe dazu die obigen Ausführungen zur «Geschäftsnachfolgeregelung im Ableben»). Je klarer die testamentarischen Anweisungen sind, desto reibungsloser laufen in der Regel Geschäftsnachfolgeregelungen im Ablebensfall ab.

Als Willensvollstrecker kann zum Beispiel die Ehefrau eingesetzt werden, sie kann dann gewisse Aufgaben auch an Beauftragte verteilen. Manchmal eignen sich auch einzelne Kinder und in der Praxis ist die Vertrauensperson des Treuhänders oder Rechtsanwalts, welche in aller Regel auch die finanziellen Verhältnisse und die Grundlagen des KMU-Betriebes kennt, eine geeignete Person, die als unternehmerischer Willensvollstrecker infrage kommt.

- **Letztwillige Verfügung im Privatbereich:** Anlass für letztwillige Verfügungen sind auch Regelungen im Privatbereich, das ist aber nicht Schwerpunkt dieses Fachbeitrags, wir verweisen aber auf eine kurze Zusammenfassung in nachstehender Ziffer 3.5. In aller Regel werden beim Verfassen von letztwilligen Verfügungen die privaten und geschäftlichen Bereiche im gleichen Dokument erfasst (zum Beispiel inhaltlich in einem handschriftlichen Testament).

3.4.2 Vorsorgeaufträge

- **Vorsorgeaufträge im Allgemeinen:** Wie vorne im Aufsatz «Aufgaben der Vorsorgebeauftragten» (Ziffer 2.1 dieses Infobulletins) erwähnt, kann eine handlungsfähige Person mit einem Vorsorgeauftrag – für den Fall der eigenen dauernden Urteilsunfähigkeit – eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen. Damit soll bewirkt werden, dass der Einfluss der KESB ausgeschlossen oder zumindest möglichst gering gehalten werden kann. Das ist vor allem in geschäftlichen Angelegenheiten besonders wichtig, weil für die Vertretung in geschäftlichen Angelegenheiten in der Regel auch unternehmerische Kenntnisse in KMU-Bereichen notwendig sind, was von Behördenmitgliedern nicht unbedingt erwartet werden kann. Der Abschluss eines Vorsorgeauftrages für den Fall der eigenen dauernden Urteilsunfähigkeit auch in geschäftlichen Belangen gehört daher zu den Pflichten eines verantwortungsvollen KMU-Unternehmers.
- **Form des Vorsorgeauftrages:** Beim Verfassen eines Vorsorgeauftrages gibt es zwei Möglichkeiten, entweder wird das Dokument eigenhändig geschrieben oder öffentlich bei einem Notariat beurkundet. Bei der ersten Variante muss der ganze Text selbst von Hand geschrieben werden, versehen mit Ort, Datum



Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern: (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 37 vom August 2011).



FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/SILENCEFOTO



Regelungsbedarf bei Handlungsunfähigkeit (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 46 vom August 2015).

und Unterschrift. Bei der zweiten Variante (öffentliche Beurkundung) ist das Beisein eines öffentlichen Notars notwendig. Beide Formvorschriften sind nach Gesetz gültig. Wir empfehlen aber in der Regel den öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrag, weil dieser bei Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit des Verfassers der KESB eingereicht werden muss und die KESB dann auch weniger Einwendungen erheben wird, wenn eine öffentliche Beurkundung durch einen Notar vorgenommen worden ist.

- **Beauftragte Personen im Geschäftsreich:** Als beauftragte Personen können wiederum die Ehefrau oder verschiedene Kinder in einer bestimmten Reihenfolge in Betracht kommen. Denkbar ist auch, dass nur für den Geschäftsbereich eine Drittperson eingesetzt wird (zum Beispiel ein vertrauenswürdiger Treuhänder oder Rechtsanwalt). Der Verfasser des Vorsorgeauftrages kann sich daher in aller Ruhe überlegen, welche vertrauenswürdigen Personen als Vorsorgebeauftragte, insbesondere auch im Bereich Geschäft, in Betracht kommen.
- **Vertretung für den KMU-Inhaber:** Führt der KMU-Inhaber eine Einzelfirma, so ist diese als Ganzes kaum mehr handlungsfähig, wenn der Inhaber dauernd handlungsunfähig wird. Führt er jedoch eine juristische Person (wie zum Beispiel AG oder GmbH), so hat er Anteile an dieser Firma (Aktien oder Stammanteile). Ohne Vorsorgeauftrag kann Bilanz und Erfolgsrechnung im Rahmen der Generalversammlung nicht mehr abgenommen werden, es können auch nicht mehr Verwaltungsratsmitglieder eingesetzt werden etc. Insbesondere für solche Belange ist es absolut wichtig, einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen. Gibt es mehrere Verwaltungsräte und Zeichnungsberechtigte, so kann zwar das Tagesgeschäft weitergeführt werden, trotzdem ist der Betrieb ohne Vorsorgeauftrag nicht in allen Belangen zu 100 Prozent handlungsfähig.
- **Vorsorgeauftrag im Privatbereich:** In der Praxis werden Vorsorgeaufträge natürlich in erster Linie für den Privatbereich abgeschlossen. Die beauftragten Personen im Privatbereich sind in aller Regel Familienmitglieder wie Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder etc.

und es geht um die Personen- und Vermögensvorsorge sowie die Vertretung im Rechtsbereich. Wir verweisen wiederum auf unseren Beitrag in vorstehender Ziffer 2.1 sowie auf ein früheres Infobulletin mit dem Fachbeitrag «Regelungsbedarf bei Handlungsunfähigkeit».

3.4.3 Geschäftliche Notfallregelungen

- **Geschäftliche Notfallregelungen im Allgemeinen:** Auch wenn ein Inhaber nur kurzfristig ausfallen sollte und vorübergehend handlungsunfähig ist, zum Beispiel wegen eines Spitalaufenthalts, der einige Tage oder auch mehrere Monate dauern kann, so empfehlen sich geschäftliche Notfallregelungen, welche dann natürlich auch praktisch wichtig sein können bei dauerndem Verlust der Handlungsfähigkeit oder gar bei Ableben. Die Ausgestaltung dieser geschäftlichen Notfallregelungen hängt natürlich stark von den individuellen Gegebenheiten im Unternehmen und von der Unternehmensgrösse ab. Je mehr Anweisungen vertrauenswürdige Mitarbeitende haben, desto besser ist die geschäftliche Fortführung gewährleistet. Dabei geht es nicht nur um die Weiterführung des Tagesgeschäftes, sondern auch um strategische Entscheidungen. Es gibt bereits gewisse Versicherungsgesellschaften, die den Ausfall des KMU-Inhabers versichern.
- **Form der geschäftlichen Notfallregelung:** Dazu gibt es keine Formvorschriften, es ist aber zu empfehlen, dass in einer kurzen und klaren schriftlichen Form geschäftliche Notfallregelungen zuhanden der leitenden Mitarbeitenden wie auch der Familie an einem klar definierten Ort hinterlegt werden.
- **Inhalt der geschäftlichen Notfallregelung:** Der mögliche Inhalt von geschäftlichen Notfallregelungen kann zum Beispiel beinhalten:
 - Ausserbetriebliche Massnahmen wie zum Beispiel Sicherstellung, dass mehrere Personen im Handelsregister eingetragen und zeichnungsberechtigt sind: Dazu gehört auch die Stellvertretung gegenüber Banken, soweit es um den ganzen Zahlungsverkehr eines Geschäftes geht.
 - Welche Stellvertretungsverhältnisse gibt es, welche Mitarbeitende können welche Aufgaben übernehmen?

- Existieren für alle Anwendungsgebiete die nötigen Vollmachten?
- Organigramm erstellen, wo Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten definiert sind.
- Arbeitsprozesse und -abläufe sollen dokumentiert werden (je nach Betrieb, wenn nötig).
- Zugriffs- und Benutzerrechte sind zu dokumentieren mit Benutzername und Passwörtern.
- Schlüsselverzeichnisse sind zu erstellen, wo werden die Schlüssel aufbewahrt?
- Mündliche Absprachen: Gibt es für gewisse Regelungen nur mündliche Absprachen mit Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten?

3.4.4 Vollmachten

- **Vorbemerkungen zu den Vollmachten:** Schriftliche Vollmachten oder auch Generalvollmachten werden in der Praxis häufig eingesetzt, sowohl für den privaten wie auch für den geschäftlichen Bereich. Eine häufig gestellte Frage ist, ob eine Vollmacht noch nötig ist, wenn ein Vorsorgeauftrag abgeschlossen worden ist. Die Antwort lautet ja, denn die Vollmacht wird in der Regel bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit (zum Beispiel längerer Spitalaufenthalt oder wenn noch nicht genügend medizinische Abklärungen getroffen worden sind im Falle einer Demenz) eingesetzt. Nach Auftragsrecht kann eine Vollmacht inhaltlich so verfasst werden, dass sie auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit und im Ablebensfall gilt. Dies bedeutet, dass

die beauftragten Personen bereits schon handeln können, bevor ein Vorsorgeauftrag validiert wird.

- **Form der Vollmachten:** In der Praxis gibt es verschiedene Muster und es reicht die einfache Schriftlichkeit. Dies bedeutet, dass eine handschriftliche Unterschrift und die Einsetzung des Datums ausreichend sind. Wir empfehlen jedoch, dass zumindest die Unterschrift des Vollmachtgebers bei einem Notariat amtlich zu beglaubigen ist. Dies erhöht die rechtliche Wirkung gegenüber den verschiedenen Behörden.
- **Vollmacht im Geschäftsbereich:** Insbesondere dann, wenn der Geschäftsinhaber anlässlich der Durchführung der Generalversammlung bei einer AG ausfallen sollte, empfehlen wir die schriftliche Generalvollmacht für diesen Anwendungsbereich.

3.4.5 Betriebliches

Je besser ein Betrieb rechtlich wie auch betriebswirtschaftlich organisiert ist, desto eher besteht die Gewähr dafür, dass der Betrieb bei Ausfall des KMU-Inhabers als Ganzes auch handlungsfähig bleibt. Solche Massnahmen helfen nicht nur bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit, sondern auch bei dauernder Handlungsunfähigkeit und im Ablebensfall. Wir befassen uns mit diesen Themenkreisen in nachstehender Ziffer 3.6.

3.5 PLANUNGSINSTRUMENTE IM PRIVATBEREICH

Wie bereits mehrfach erwähnt, steht ein Unternehmer im Spannungsfeld zwischen Familie und Geschäft, auch was seinen Regelungsbedarf betrifft. Die Planungsinstrumente im Privatbereich sind auf jene im Geschäftsbereich (siehe nachstehende Ziffer 3.6) abzustimmen. In unserem Infobulletin vom August 2006 (Regelungen für das Leben ... und das Ableben) haben wir uns intensiv mit den Planungsinstrumenten im Privatbereich auseinandergesetzt. Deshalb vermitteln wir nur noch stichwortartig die wesentlichen Planungsinstrumente im Privatbereich:

- **Ehegüterrecht, Konkubinat oder alleinstehend:** Je nach Zivilstand müssen verschiedene Planungsinstrumente (zum Beispiel Ehevertrag,

Versicherungen zugunsten des Konkubinatspartners oder des Geschäftspartners) in Betracht gezogen werden.

- **Form der letztwilligen Verfügung:** Das eigenhändig erstellte Testament ist vielfach anzutreffen. Formell kann man aber auch ein öffentlich beurkundetes Testament oder einen Erbvertrag wählen.
- **Erbrechtliche Planungsinstrumente:** Es braucht Kenntnisse über gesetzliche Erb- und Pflichtteile, wer erbt wie viel, man kann Erben oder Vermächtnisnehmer, Ersatzerben etc. einsetzen und klare Teilungsvorschriften oder Auflagen verfassen. Die Möglichkeiten sind vielfältig.



Regelungen für das Leben ... und das Ableben (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 28 vom August 2006).



Erbschafts- und Schenkungssteuer (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 40 vom August 2012).

FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/DESIGN



- **Versicherungsrechtliche Planungsmöglichkeiten:** Die Ansprüche aus AHV, BVG, Säulen 3a und 3b sind bei der Gesamtplanung miteinzubeziehen.
- **Vermögensplanung:** Es geht um die Erwirkung einer sinnvollen Aufteilung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen.
- **Steuerplanung im Privatbereich:** Erbschafts- und Schenkungssteuer sind ein wesentlicher Planungsbereich.
- **Vollmachten/Vorsorgeaufträge:** Es besteht die Möglichkeit, zum Beispiel Bankvollmachten zu errichten; wie erwähnt ist der Abschluss von Vorsorgeaufträgen auch möglich.
- **Sterbe- und Patientenverfügungen:** Es gibt in der Praxis verschiedene brauchbare Muster.
- **Bestattungswünsche:** Diese können auch im Voraus abgemacht werden.

3.6 PLANUNGSINSTRUMENTE IM GESCHÄFTSBEREICH

3.6.1 Gesellschaftsrechtliche Dispositionen

Im Zusammenhang mit dem Ausfall des KMU-Inhabers (gleichgültig, ob dieser Ausfall kurz- oder längerfristig ist) stellt sich die Frage nach der geeigneten Rechtsform der Unternehmung. Praktisch relevant und vom Schweizer Gesetzgeber zur Verfügung gestellt, beschränkt sich die Wahl auf:

- Einzelfirma (EF, Artikel 945 ff. OR)
- Kollektivgesellschaft (KG, Artikel 552 ff. OR)
- Aktiengesellschaft (AG, Artikel 620 ff. OR)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, Artikel 772 ff. OR)

Die juristischen Personen (AG und GmbH) eignen sich meistens weit besser für die Geschäftsnachfolgeregelung und bei Ausfall des KMU-Inhabers.

3.6.2 Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

In Ergänzung zu gesellschaftsrechtlichen Dispositionen können auch zusätzliche Verträge als sinnvolles Planungsinstrument zur Sicherstellung der Weiterführung der Gesellschaft abgeschlossen werden. In der Praxis häufig anzutreffen sind:

- **Aktionärsbindungsvertrag (ABV) und Gesellschafterverträge:** Es sind Vereinbarungen unter den Aktionären (oder Stammanteilh-



Wahl der geeigneten Rechtsform der Unternehmung (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 38 vom Januar 2012).

bern), welche unter anderem das gegenseitige Vorkaufsrecht, aber auch Übertragungen von Aktien respektive Stammanteilen zu Lebzeiten und auf das Ableben oder bei Handlungsunfähigkeit regeln. Oftmals sind auch Bewertungsvorgaben für die Unternehmung im Falle der Übertragung der Unternehmensanteile vorgesehen.

- **Organisationsreglement:** Der Verwaltungsrat einer Firma sowie der Geschäftsführer einer GmbH kann ein Organisationsreglement errichten, welche die Kompetenzen der Organe, aber auch die Aufgaben der Geschäftsleitung definiert (mit entsprechender Unterschriftenregelung). Im Zusammenhang mit der Geschäftsnachfolgeregelung (sowohl zu Lebzeiten wie auch auf das Ableben hin sowie bei Ausfall des KMU-Inhabers) muss das zentrale Interesse eines Unternehmers darin bestehen, dass mittels klarer Regelungen im Organisationsreglement die Unternehmung auch im Krankheits- und Ablebensfall handlungsfähig bleibt.
- **Arbeitsverträge:** Bei leitenden Angestellten, welche für eine Geschäftsnachfolge infrage kommen, werden oftmals auch Bestimmungen definiert, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsnachfolgeregelung stehen (zum Beispiel schrittweiser Erwerb der Aktien). Diese Verträge sind auch bei Ausfall des KMU-Inhabers wichtig.

3.6.3 Betriebswirtschaftliche Massnahmen

Bei Ausfall des KMU-Inhabers gehören die betriebswirtschaftlichen Massnahmen zu den wichtigsten Planungsinstrumenten im Geschäftsbereich. Wichtig für den KMU-Inhaber im Falle seines Ausfalls sind folgende Fragestellungen für

die reibungslose Weiterführung und Handlungsfähigkeit seines Betriebes:

- **Besetzung des Verwaltungsrates:** Dieser ist vor allem für strategische Aufgaben zuständig (dazu gehört auch die Nachfolgeplanung). Hat es genügend Personen, welche auch beim Ausfall des Patrons strategisch denken und handeln können?
- **Besetzung der Geschäftsleitung:** Diese überwacht das operative Geschäft und sollte nahe am Markt- und Tagesgeschäft sein. Kann die Überwachung des Tagesgeschäfts auch ohne den Patron durchgeführt werden? Regulative mit entsprechenden Unterschriftenregelungen werden nicht nur im Handelsregister eingetragen, sondern werden im Detail auch in oben erwähnten Organisationsreglementen definiert.
- **Mandats- und Abteilungsleiter:** Bei Ausfall des KMU-Inhabers stellt sich oftmals die Frage, ob und in welchem Umfang der Patron noch im Tagesgeschäft mitwirken soll. Sind genügend qualifizierte Mitarbeitende vorhanden, um das Tagesgeschäft mit oder ohne den KMU-Inhaber kompetent zu bewältigen?
- **Trennung von Eigentums- und Führungsnachfolge:** Diese Thematik stellt sich natürlich vor allem bei Geschäftsnachfolgeregelungen im Ablebensfall und kann bedeuten, dass diese Aktienmehrheit noch bei der Unternehmerfamilie bleibt und das operative Geschäft abgegeben wird, möglich ist aber auch, dass die Aktienmehrheit dann ganz verkauft wird.
- **Businessplan:** Dieser kann für leitende Mitarbeitende und Familienmitglieder immer hilfreich sein, um gewisse Anhaltspunkte für die Weiterführung eines Betriebes zu geben.



Aktionär- und Gesellschafterbindungsverträge (siehe Infos 2.1 in unserem Infobulletin Nr. 43 vom Januar 2014).



Verwaltungsrat und Geschäftsführer in KMU (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 48 vom August 2016).



Businessplan als Führungsinstrument (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 27 vom Januar 2006)

3.7 ZIELFORMULIERUNG UND UMSETZUNG

3.7.1 Zielformulierung

Ausgehend von den Ausführungen in diesem Fachbeitrag, genügen eigentlich einfache Zielformulierungen, um bei Ausfall des KMU-Inhabers und beim eigenen Ausfall den Weiterbestand der Firma zu gewährleisten, zum Beispiel:

- Verfassen eines Testamentes mit Einsetzung eines unternehmerischen Willensvollstreckers
- Verfassen einer überschaubaren geschäftlichen Notfallregelung

- Verfassen eines Vorsorgeauftrages mit vertrauenswürdigen Personen für die Vertretung, zum Beispiel bei Generalversammlungen
- Umsetzung der notwendigen betriebswirtschaftlichen Massnahmen mit Vollmachten, richtiger Rechtsform etc.

3.7.2 Umsetzung

Umgesetzt sind die möglichen Ziele relativ schnell, zumal einige Regelungspunkte wie Vorsorgeauf-

trag und Vollmachten standardisiert sind und deshalb nicht neu erfunden werden müssen. Einzig Testamente müssen individuell besprochen und letztlich dann auch umgesetzt, sprich handschriftlich geschrieben werden.

3.7.3 Kontrolle der Planungsumsetzung

Oftmals liegen Entwürfe für Testamente monatelang herum, auch der Abschluss von Vorsorgeaufträgen etc. wird nicht selten auf die lange Bank geschoben. Man muss sich halt immer wieder bewusst sein, dass kontrolliert werden soll, ob gewisse Dinge umgesetzt sind, besteht die geschäftliche Notfallregelung nur im Entwurf oder ist sie definitiv, ist das Testament auch wirklich handschriftlich geschrieben worden etc.

3.7.4 Absicherung und Erneuerung der Regelungen

Hier stellt sich die Frage der Hinterlegung von Originaldokumenten, diese kann oftmals kostenlos bei Treuhändern erfolgen. Auch Familien und Geschäftsverhältnisse können ändern, neue Lebenspartner privat sowie geschäftlich können hinzukommen, dann müssen natürlich die bestehenden Regelungen überarbeitet und neue Vertrauenspersonen eingesetzt werden.

3.8 ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten Jahren gab es sehr viele Negativschlagzeilen rund um die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Dies hat auch bei vielen von unseren Kunden bewirkt, dass die Motivation, einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen, weit grösser ist, als sich mit letztwilligen Verfügungen zu befassen. Wir haben bewusst diese Themen bei unseren Kunden und auch mit diesem Infobulletin fokussiert, weil mittlerweile auch viele Banken oder Versicherungsgesellschaften mit Vorsorgeaufträgen sowie testamentarischen Beratungen an Privatpersonen und KMU-Kunden herantreten. Diese Organisationen haben aber in aller Regel den Nachteil, dass die zuständigen Fachpersonen in regelmässigen Abständen wechseln und eine permanente Beziehung zu einer Vertrauensperson kaum gewährleistet ist.

Als seit Jahrzehnten bestehende Treuhandfirma haben wir tatsächlich den Vorteil, dass wir sowohl die persönlichen wie auch finanziellen Verhältnisse inklusive geschäftlichen Gegebenheiten unserer Kunden bestens kennen. Im Bereich Vorsorge- und Nachfolgeregelung versuchen wir, möglichst einfache und für den Kunden nachvollziehbare Regelungen vorzuschlagen. Der Fokus sollte dabei ganz klar auf den letztwilligen Verfügungen (zum Beispiel handschriftliches Testament) liegen, weil der Tod ja leider bekanntlich eine Tatsache ist, die mit Sicherheit eintritt. Aber auch Testamente können Grund-

satzregelungen enthalten. Oftmals reichen ein bis zwei Seiten aus, es braucht nicht mehrere und umfangreiche Beratungsgespräche. Vielfach genügt es, wenn ein handschriftliches Testament geschrieben wird. Der Abschluss von Vorsorgeaufträgen ist deshalb in der Praxis relativ einfach, weil wir die öffentliche Beurkundung bei Notariaten empfehlen und die Inhalte solcher Vorsorgeaufträge durch die Inspektorate der Notariate Zürich mit der KESB abgestimmt sind. Wir verwenden daher Standardmuster, welche dann bei einem Notariat öffentlich beurkundet werden. Der Zeitaufwand für den Abschluss eines Vorsorgeauftrages ist daher eher klein. Auch Generalvollmachten basieren auf Standardmustern, die Unterschriften des Vollmachtgebers sind lediglich beim Notariat noch amtlich beglaubigen zu lassen. Und auch die geschäftlichen Notfallregelungen können meistens zusammengefasst auf einer Seite aufgelistet werden. Wir wollen daher bewusst auch den Respekt davor nehmen, dass es sich um extrem komplexe und zeitaufwendige Themen handelt, wenn es darum geht, Vorkehrungen bei Ausfall des KMU-Inhabers umzusetzen.

Gerne stehen wir Ihnen auf jeden Fall beratend zur Seite.

Wegmann + Partner AG Treuhandgesellschaft
August 2018

STANDORTE



Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
 Seestrasse 357
 Postfach 674
 8038 Zürich
 Telefon 044 482 23 24
 Telefax 044 482 78 94
 info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG

Seestrasse 357
 Postfach 674
 8038 Zürich
 Telefon 044 482 85 58
 Telefax 044 482 78 94
 info@rekonta.ch

Dr. P. Wegmann

Steuer- und Rechtspraxis

Rütiweid 4, 6340 Baar
 Telefon 041 726 00 41
 Telefax 044 482 78 94
 info@wptreuhand.ch

www.wptreuhand.ch

www.rekonta.ch



WEGMANN+PARTNER AG
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH
Treuhand
Buchhaltungen
Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsberatungen



REKONTA REVISIONS AG
REVISIONSGESELLSCHAFT ZÜRICH
Zugelassene Revisionsexpertin
Wirtschaftsprüfungen
Revisionen



DR. P. WEGMANN
STEUER- UND RECHTSPRAXIS ZUG

MITGLIED VON

TREUHAND | SUISSE